

**Bekanntmachung des Umweltministeriums
über die Veröffentlichung der
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
zur Förderung von Energieeffizienz und
erneuerbaren Energien (VwV EnergizeBW)**

Vom 4. März 2026 – Az.: UM63-4535-3/1 –

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien wird auf der Internetseite des Umweltministeriums am 26. März 2026 veröffentlicht.

Zweck der Förderung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift ist es, Unternehmen sowie Einrichtungen, Organisationen und Energiegenossenschaften bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Reduzierung des Endenergiebedarfs, der Dekarbonisierung von industriellen Produktionsprozessen und der Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen. Um der hohen Dynamik der Rahmenbedingungen zu begegnen, enthält die VwV EnergizeBW die Grundsätze des Förderprogramms, die inhaltliche Ausgestaltung der Fördertatbestände erfolgt in themenspezifischen Förderaufrufen mit jeweils begrenzter Laufzeit und spezifisch geltenden Förderbedingungen, Fristen und Antragsverfahren.

Die Verwaltungsvorschrift, die am 26. März 2026 in Kraft tritt, ist allgemein zugänglich und im Internet abrufbar unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/foerderprogramm-energizebw/>

GABl. S. 129

**Bekanntmachung des Ministeriums für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über
eine Genehmigung nach dem Kommunalen
Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 25. Februar 2026 – Az.: UM5-8914-36/3/8 –

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft genehmigt dem Landkreistag Baden-Württemberg stellvertretend für den Landkreis Emmendingen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab dem 01. April 2026 für die Dauer von zwei Jahren eine Befreiung von der Voraussetzung in § 55 Satz 1, 2. Halbsatz Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), die lautet: »soweit das Vorhaben einen naturnahen Ausbau des Gewässers bezweckt«.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Genehmigung gilt befristet für die Dauer von zwei Jahren ab dem 01. April 2026.
2. Nach Ablauf der Frist in Nr. 1 – bis spätestens zum 02. Mai 2028 – hat der Landkreis Emmendingen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über den Stand und die Auswirkungen der Abweichung von § 55 S. 1 2. Hs. WG zu berichten.
3. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass durch die Wasserbehörde sichergestellt wird, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG eingehalten werden.
4. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass eine gegebenenfalls erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

GABl. S. 129

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

**Bekanntmachung des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit und Integration über
eine Genehmigung nach dem Kommunalen
Regelungsbefreiungsgesetz**

Vom 16. Februar 2026 – Az. SM41-5913-1/7/3 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration genehmigt dem Landkreistag Baden-Württemberg stellvertretend für den Landkreis Biberach, für den Landkreis Böblingen, für den Bodenseekreis, für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, für den Landkreis Calw, für den Landkreis Emmendingen, für den Enzkreis, für den Landkreis Esslingen, für den Landkreis Freudenstadt, für den Landkreis Göppingen, für den Landkreis Heidenheim, für den Hohenlohekreis, für den Landkreis Karlsruhe, für den Landkreis Konstanz, für den Landkreis Lörrach, für den Main-Tauber-Kreis, für den Neckar-Odenwald-Kreis, für den Or-

tenaukreis, für den Ostalbkreis, für den Landkreis Rastatt, für den Landkreis Ravensburg, für den Rems-Mur-Kreis, für den Landkreis Reutlingen, für den Rhein-Neckar-Kreis, für den Landkreis Rottweil, für den Landkreis Schwäbisch Hall, für den Schwarzwald-Baar-Kreis, für den Landkreis Sigmaringen, für den Landkreis Tübingen, für den Landkreis Tuttlingen, für den Landkreis Waldshut und für den Zollernalbkreis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 01.01.2026 für die Dauer von vier Jahren eine Modifizierung von Nr. 4.2 lit. e VwV Integrationsmanagement 2023 gegen Auflage derart, dass die Anzahl der verpflichtenden Vernetzungsveranstaltungen pro Bewilligungszeitraum auf eine statt vier Vernetzungsveranstaltungen reduziert werden kann. Die Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG besteht in einer Verpflichtung der am Antrag beteiligten 31 Kreise, der zuständigen Stelle eine Berichterstattung über die Ergebnisse der erprobten Maßnahme vorzulegen.

GABl. S. 129